

sichern. Er ist ferner bestimmt, alle Eskorten von einer Grenze des Landes zur andern zu besorgen, und Marodeurs und Nachzügler aufzufangen.

§ 2. Zum Landsturm sind, ausschließlich der Staatsdiener und der wirklich Theologie Studirenden und Candidaten der Theologie, der praktischen Ärzte, Apotheker und deren nöthigen Gehülfsen, und der bei den Landesbehörden erforderlichen Aktuarien und Scribenten, alle waffenfähigen Mannspersonen vom vollendeten 17ten Jahre bis zum vollendeten 60sten Jahre verbunden.

§ 3. Die Landsturmmannschaft wird in drei Classen eingetheilt.

Die erste Classe enthält alle Ledige unter 50 Jahren, und dann die Verheiratheten bis zum vollendeten 30ten Jahr.

Die zweite Classe enthält alle Verheirathete vom vollendeten 30sten Jahre bis zum vollendeten 50sten Jahre.

Die dritte Classe enthält alle, welche über 50 Jahre alt sind.

§ 4. Die erste Classe wird zu allen bemerkten Diensten gebraucht. Steht sie vor dem Feind, so werden die Distrikts- und Ortsdienste von den beiden übrigen Classen versehen.

Die zweite Classe besorgt im Abmangel der ersten die Distrikts- und Ortsdienste.

Die dritte Classe besorgt, im Abmangel der ersten und zweiten Classe, die Ortsdienste.

Bei dringender Gefahr können alle drei Classen zugleich gegen den Feind aufgeboden werden und versehen wir Uns zu den treuen Gefinnungen Unserer Staatsdiener und Angestellten, daß sie sich in einem solchen Fall, jeder nach dem Maß seiner Kräfte, freiwillig anschließen werden.

§ 5. Der Landsturm besteht aus Fußvolf und Reiterei. Letztere ist zwar nicht regelmäßig, wenigstens aber mit einer Lanze und Pistole, einem Säbel oder Beil, nach eines jeden Kräften, bewaffnet. Das Fußvolf bewaffnet sich mit Flinten aller Art, mit Piken, gerad gestellten Sensen usw.

Wer mit Schießgewehr bewaffnet ist, führt seine wenigstens zu 20 Schuß hinreichende Munition bei sich. Kann er sich solche nicht selbst anschaffen, so sorgt die Gemeinde dafür.